



BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN GÄRTNER
Federal Association of Austrian Horticulturists
Anerkannte Fachorganisation der Landwirtschaftskammer Österreichs
1010 Wien ♦ Schauflergasse 6
Tel.: +43 (0)1/53441-8559 ♦ Fax: +43 (0)1/53441-8549
www.gartenbau.or.at ♦ e-mail: office@gartenbau.or.at
IBAN: AT91 4300 0508 0353 0000 ♦ BIC: VBWIATW1 ♦ ZVR-Zahl: 103399393

COVID-19 (Coronavirus): Aktuelle Maßnahmen für den Gartenbau

Stand: 17.12.2020

Sehr geehrte Gärtnerin,
sehr geehrter Gärtner,

mit 16.12. wurde die 3. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung erlassen. Die gesamte Verordnung finden Sie hier: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_566/BGBLA_2020_II_566.html

Für Gartenbetriebe sind folgende Punkte zu beachten, wobei es nur Änderungen bei der Verpflichtung zum Mund-Nasen-Schutz am Arbeitsplatz gibt:

Kundenbereiche:

- Die Öffnungszeiten sind an die Ausgangsbeschränkungen angepasst und daher bis 19:00 beschränkt.
- Kunden haben eine abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen
- Zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.
- Pro Kunde müssen 10m² zur Verfügung stehen. Bei Kundenbereichen die kleiner als 10m² sind, darf nur 1 Kunde den Kundenbereich betreten.
- Personal muss eine eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen = Mund-Nasen-Schutz (kein Gesichtsvisor!) oder eine Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden sein.
- Die Vorgaben gelten für Kundenbereiche in Räumen, im Freien, in Markthallen und Einkaufszentren.

Gastgewerbe:

Jegliche Art von Bewirtung in der Betriebsstätte ist untersagt.

Arbeitsorte – Regelungen für die Arbeit im Betrieb:

- Berufliche Tätigkeit soll - wenn möglich – außerhalb der Betriebsstätte erfolgen. Dafür ist ein Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer notwendig.
- Zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben ist ein Abstand von 1 m einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.
- In geschlossenen Räumen ist eine eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, außer wenn physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (Trennwände, Plexiglaswände). Das Bilden von fixen Teams ist eine Möglichkeit, wenn die Arbeitsverrichtung sonst unmöglich wäre.
- In Fahrzeugen des Arbeitgebers für berufliche Zwecke ist ebenfalls der Abstand von 1m einzuhalten oder entsprechende Schutzmaßnahmen zu setzen.

Wir danken unseren Partnern:



Veranstaltungen:

Alle Arten von Veranstaltungen inkl. Gelegenheitsmärkte und Messen sind untersagt.

Es gibt mehrere Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot, die vollständige Liste finden Sie im Verordnungstext. Für den Gartenbau sind folgende relevant:

- Berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Weiterbildungen und zu Berufsabschlüssen.
- Begräbnisse dürfen mit max. 50 Personen abgehalten werden.

Die Verordnung gilt bis 26.12.2020.



Ulrike Jezik-Osterbauer
Präsidentin

Mit freundlichen Grüßen



DI Karin Lorenzi
Geschäftsführerin